

Unverkäufliche Leseprobe



Dietmar von der Pfordten
Rechtsphilosophie
Eine Einführung

128 Seiten, Paperback
ISBN: 978-3-406-64484-9

Weitere Informationen finden Sie hier:
<http://www.chbeck.de/11255933>

I. Einleitung: Was ist Rechtsphilosophie?

Was ist Recht? Und welches Recht ist gerecht? So lauten die Grundfragen der Rechtsphilosophie. Die Rechtsphilosophie sucht also nach *Erkenntnis des Rechts*. Der erste Teil des Begriffs *Rechtsphilosophie* verdeutlicht diesen Gegenstand rechtsphilosophischer Erkenntnissuche. Nach Erkenntnis des Rechts suchen aber auch andere Teildisziplinen der Rechtswissenschaft. Worin unterscheidet sich die Rechtsphilosophie von diesen? Auf diese Frage gibt der zweite Teil des Begriffs *Rechtsphilosophie* eine ebenso deutliche Antwort: Die Erkenntnisperspektive der Rechtsphilosophie auf das Recht ist eine *philosophische*. Die Rechtsphilosophie ist somit auch *Teildisziplin der Philosophie*. Die Aufgabe der Rechtsphilosophie hängt also von der *allgemeinen Aufgabe der Philosophie* ab.

Die allgemeine Aufgabe der Philosophie ist aber bereits auf einer grundsätzlichen Ebene umstritten: Hält man etwa mit Platon oder Aristoteles die Philosophie für eine fundamentale *Ideen- oder Seinswissenschaft*, welche nach *objektiver Erkenntnis* strebt, so muss auch die Rechtsphilosophie nach der *Idee* oder dem *Sein des Rechts* suchen, und zwar mit dem Ziel *objektiver Erkenntnis*. Das ist das eine Extrem. Spricht man der Philosophie dagegen mit Wittgenstein und anderen Skeptikern bzw. Positivisten des 20. Jahrhunderts, zumindest jenseits von Sprachanalyse und Sprachkritik, jeglichen *Wissenschafts- bzw. Objektivitätscharakter* ab, dann wird auch die Rechtsphilosophie – wie es heute nicht selten der Fall ist – nur mehr ein beschränktes Dasein in der reduzierten Form einer allgemeinen Rechtslehre, allgemeinen Jurisprudenz, Normlogik oder Regeltheorie führen. Oder sie wird sich gar in eine theoretische Rechtssoziologie verwandeln und sich so selbst zum Verschwinden bringen. Das ist das andere Extrem. Zwischen den verschiedenen Auffassungen der Philosophie und damit der Rechtsphilosophie liegen also

Welten. Die Rechtsphilosophie kommt deshalb nicht umhin, einen Standpunkt in der jahrtausendealten Frage nach der allgemeinen Aufgabe der Philosophie einzunehmen.

Die Frage nach der allgemeinen Aufgabe der Philosophie kann hier selbstredend weder hinreichend diskutiert noch gar befriedigend beantwortet werden. Aber sie lässt sich unter keinen Umständen vermeiden, denn auch viele konkrete Debatten der Rechtsphilosophie hängen – nicht selten unreflektiert oder unausgesprochen – von dieser Antwort ab. Jeder Versuch, der Frage nach der allgemeinen Aufgabe der Philosophie auszuweichen, führt zu deren verdeckter und damit nicht gerechtfertigter Beantwortung und muss somit methodisch wie intellektuell unbefriedigend bleiben – ein Mangel, mit dem viele Darstellungen der Rechtsphilosophie behaftet sind. Deshalb wird hier zunächst kurz das vorgeschlagene bzw. zugrundegelegte Verständnis der allgemeinen Philosophie skizziert. Es handelt sich um ein *gemäßigtes*, zwischen den beiden erwähnten Extremen der Philosophie als Ideen- oder Seinswissenschaft und als bloßer Sprachanalyse oder Sprachkritik *vermittelndes* Verständnis der Philosophie, das möglichst viele Auffassungen einschließt (vgl. von der Pfordten, Suche nach Einsicht):

Jede Suche nach Erkenntnis bzw. jede Wissenschaft erfordert zumindest drei Elemente:

- (1) einen *Gegenstand*, das heißt ein *Objekt* im *formalen, erkenntnistheoretischen* Sinn,
- (2) ein *Ziel der Suche nach Erkenntnis* und
- (3) bestimmte *Mittel*, um den Gegenstand zu erkennen, also eine *Methode*.

Die Biologie hat etwa alle Lebewesen zu ihrem *Gegenstand*, die Beschreibung und Erklärung dieser Lebewesen, ihrer Entstehung, ihres Baus und ihres Verhaltens zu ihrem *Ziel* und Experimente, empirische Untersuchungen, Hypothesen sowie Theorien zu ihren *Mitteln* bzw. *Methoden*.

Für die Philosophie sind *drei Einsichten* wesentlich: Die Philosophie hat *erstens keinen einzelnen, abgegrenzten Typ von*

Dingen oder Tatsachen zum alleinigen Gegenstand wie etwa die Biologie (Lebewesen), die Physik (Energie und Materie), die Soziologie (Gesellschaft), die Mathematik (Zahlen, Funktionen, Beweise) oder eben die Rechtswissenschaft (Recht). Sie ist gerade keine Einzelwissenschaft, sonst hätte sie als «*Mutter aller Einzelwissenschaften*» im Laufe ihrer Geschichte nicht so viele Einzelwissenschaften aus sich heraus gebären können. Werden alle Arten von einzelnen, abgegrenzten Gegenständen bzw. Dingen und Tatsachen von den Einzelwissenschaften untersucht, so *muss der Gegenstand der Philosophie zweitens ein anderer bzw. von anderer Art und Weise sein*. Die Philosophie kann aber *drittens* als Suche nach Erkenntnis *nicht darauf verzichten, einen Gegenstand im Sinne eines formalen Objekts zu haben*. Sie kann nicht lediglich auf ein Erkenntnisziel und/oder eine Methode beschränkt werden. Jene spezifische Art menschlichen Handelns, die wir als Suche nach Erkenntnis ansehen, ist begrifflich notwendig Erkenntnis *von etwas*. Sie ist immer *verhältnishaft*, d. h. *relational* bzw. genauer: *zielhaft*, d. h. *intentional* auf einen *Gegenstand* der Erkenntnis gerichtet – welcher aber wie etwa in der Mathematik kein wirkliches Ding bzw. keine wirkliche Tatsache in Raum und Zeit zu sein braucht, sondern nur ein *formales Objekt unserer Suche nach Erkenntnis* ist. Was können dann der Erkenntnisgegenstand, das Erkenntnisziel und die Mittel bzw. Methoden der Philosophie sein?

(1) Ein *Gegenstand* der Erkenntnis, der für die Philosophie noch übrig bleibt, wenn alle Einzelwissenschaften sich jeweils auf alle einzelnen Gegenstände, d. h. Typen von Dingen bzw. Tatsachen beziehen, ist die *Gesamtheit aller einzelnen Gegenstände* und die *Gesamtheit der Verbindungen aller einzelnen Gegenstände*, also *alle Strukturen* bzw. *die allgemeine Struktur der Welt*. Allerdings verstanden in einem *gedanklichen* und *abstrahierenden*, nicht in einem empirischen bzw. physikalischen oder nur das Wissen der Einzelwissenschaften zusammenzählenden Sinn. Philosophische Untersuchungen versuchen, einzelne Gegenstände wie das Recht, die Sprache, das Wissen oder den Menschen *als Teil der Verbindung aller einzelnen Gegenstände, d. h. typisierten Dinge und Tatsachen zu verstehen*, bzw. sie ha-

ben all diese Verbindungen der einzelnen typisierten Dinge und Tatsachen zum Gegenstand. Die einzelnen Gegenstände werden also nicht isoliert betrachtet wie in den Einzelwissenschaften, sondern in ihrem allgemeinen Zusammenhang.

(2) Das *Erkenntnisziel* der Philosophie hängt von ihrem Gegenstand ab. Ist Gegenstand der Philosophie die allgemeine Struktur der Welt, so kann ihr Ziel nur eine *umfassende Sicht auf die Welt als Ganzes* sein. Jeder beschränkte Blickwinkel würde nicht die Verbindung von allem zum Gegenstand haben, sondern einzelne Dinge oder Tatsachen allein oder in ihrer Verbindung zu anderen einzelnen Tatsachen oder Dingen. Dabei darf «umfassend» nicht als eine Art Zusammenzählen verstanden werden. Obwohl jedes Einzelwissen für die Philosophie relevant ist, kann die bloße Summierung allen einzelnen Wissens nicht ihr Ziel sein. Die Philosophie ist keine Wissenssammlung, d. h. keine Enzyklopädie. Es geht ihr vielmehr um eine übergreifende und abstrakte Sicht der Welt, um einen Rahmen für alles Einzelwissen. Diese abstrakte, philosophische Sicht ist dann allerdings im Hinblick auf einzelne, abgegrenzte Gegenstände wie das Recht nur eine Perspektive unter vielen anderen, prinzipiell gleichberechtigten Perspektiven, weil ja sämtliche Teildisziplinen der Rechtswissenschaft das Recht zum Gegenstand haben.

(3) Ist Gegenstand der Philosophie die Verbindung von einzelem bzw. allem mit allem und ihr Ziel die umfassende Sicht auf diese Verbindung, so gibt es keinen Grund, die *Mittel* der Philosophie zur Erreichung dieses Ziels der Erkenntnis, also ihre *Methoden*, zu beschränken. Die Philosophie kann somit *alle möglichen Methoden* der einzelnen Wissenschaften und sonstigen Arten der Suche nach Erkenntnis nutzen. Die Methoden der Philosophie lassen sich weder auf erfahrungsfreie Ableitungen wie in der Mathematik und Logik noch auf erfahrungsgestützte Untersuchungen wie in den Natur- und Sozialwissenschaften verengen oder auch nur konzentrieren. Jede Methode kann nützlich sein und angewandt werden, um dem Ziel einer umfassenden Sicht der Verbindung von allem mit allem bzw. einzelner Gegenstände wie des Rechts mit allen anderen Gegenständen näher zu kommen.

Allerdings sucht auch die *Religion* ein umfassendes Verständnis der Welt. Zwischen Philosophie und Religion besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied: Die Philosophie entfaltet – zumindest in ihrer abendländisch-wissenschaftlichen Form – ihre Suche nach Einsicht aus einer *diesseitigen, immanenten* Perspektive, welche sich hauptsächlich auf unsere Vernunft und unsere Sinneswahrnehmung als *Mittel* stützt. Die *jenseitige, transzendente* Perspektive der Religion findet ihre *methodische* Grundlage dagegen vor allem in der Offenbarung, lehramtlichen Entscheidungen, traditionellen Glaubensgewissheiten oder meditativer Selbstversenkung.

1. Die Rechtsphilosophie als Teil der Philosophie

Worin besteht dann die besondere Erkenntnisperspektive der Rechtsphilosophie auf das Recht? Die Perspektive der Rechtsphilosophie auf das Recht ist zwar ebenso wie die Perspektiven der anderen rechtswissenschaftlichen Teildisziplinen nur eine einzelne, aber sie unterscheidet sich von diesen in einem wesentlichen Merkmal: Sie ist *philosophisch* und damit *nicht vereinzelt*. Sie schneidet das Recht nicht aus seinem Zusammenhang als Teil der Welt in ihrer Gesamtheit. Und sie ist eine *immanente* Perspektive auf das Recht im Gegensatz zur transzendenten Perspektive der Religion. *Die Rechtsphilosophie hat folglich das Recht in all seinen Zusammenhängen, also im Rahmen der Welt als Ganzes, aus einer diesseitigen Perspektive zu ihrem Gegenstand. Sie sucht mit allen möglichen Methoden nach einer umfassenden und zugleich immanenten Einsicht in das Recht in all seinen Verhältnissen*, wobei juristisch-dogmatische, historische, soziologische, psychologische, ethnologische und alle anderen Teilerkenntnisse des Rechts zu berücksichtigen sind.

Wie kann die philosophische Perspektive auf das Recht genauer aussehen? Eine erste Antwort auf diese Frage wird eine vorsichtige sein müssen: Man wird nicht mehr ohne weiteres annehmen können, dass das Recht ein *Wesen* bzw. eine *Substanz* oder *Essenz* hat. Diese Ansprüche der Metaphysik und Ontologie wurden selbst für *natürliche Gegenstände* aus Grün-

den der Erkenntnistheorie, die bereits Kant und andere formuliert haben, in Zweifel gezogen. Umso mehr gilt das für das Recht als *soziales Phänomen*. Wir können das Wesen der Dinge an sich nicht erkennen. Aber wir können immerhin nach den möglichst *beständigen* und damit *notwendigen Eigenschaften* eines Gegenstandes, so wie er uns erscheint, forschen. Somit können wir nach den möglichst beständigen und damit notwendigen Eigenschaften des Phänomens Recht und seiner Beziehungen suchen, die, weil sie die beständigsten und damit notwendigen Eigenschaften sind, alle in höherem Maße veränderbaren Verhältnisse zu anderen Gegenständen und Tatsachen bestimmen.

2. Die Rechtsphilosophie als Teil der Rechtswissenschaft

Die Rechtsphilosophie ist aber nicht nur Teil der Philosophie, sondern auch Teil der Rechtswissenschaft. Sie ist Teil der Rechtswissenschaft, weil sie die philosophische Frage nach dem Verhältnis von allem mit allem im Hinblick auf denjenigen spezifischen Gegenstand stellt, welcher der Rechtswissenschaft eigentümlich ist: dem *Recht*.

Aber was ist unter Recht zu verstehen? Lässt man göttliches bzw. transzendent-religiöses Recht sowie ein mögliches Naturrecht (dazu sogleich) einmal außer Betracht, ist damit jedenfalls das *von Menschen geschaffene, tatsächlich bestehende*, das heißt das sog. «positive» Recht gemeint. Das Adjektiv «positiv» bezeichnet in diesem Zusammenhang nur wertfrei die «Positivierung», also «Verwirklichung» bzw. «Statuierung» menschlichen Rechts, nicht aber dessen «positive» Bewertung als gut. Dieses positive Recht umfasst u. a. Verfassungsnormen, Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Gewohnheitsrecht, Richterrecht und Verträge.

Das positive Recht kann auf verschiedene Art und Weise Gegenstand der Rechtswissenschaft sein:

Die anwendungsorientierte, d. h. fall- bzw. normbezogene, Rechtswissenschaft (sog. *Rechtsdogmatik*) interpretiert das geltende Recht einer bestimmten Rechtsordnung aus einer *inter-*

nen Anwenderperspektive, also aus der realen oder zumindest fiktiven Perspektive von Richtern, Beamten, Rechtsanwälten usw. Dabei integriert sie empirische Beschreibung und Analyse der tatsächlichen Rechtsverwendung, hat also einen *erfahrungswissenschaftlichen Anteil*. Und sie ist auch *Textinterpretation*, d. h. *Hermeneutik*. Darin ähnelt sie den Sprach-, Literatur- bzw. Kulturwissenschaften sowie der theologischen Dogmatik. Ihr wesentlicher Charakter ist aber der einer *Normwissenschaft*, ihr eigentlicher *Zweck* ein *interner* und *normativer*: die praktische Ausgestaltung und Anwendung des geltenden Rechts – sei es *real* seitens der Richter und Beamten in der falllösenden Entscheidung, der Rechtsanwälte in der Mandantenvertretung, der Juristen in den Unternehmen in der Vertragsgestaltung, sei es *fiktiv*, jedoch mit normativem Anwendungsanspruch seitens der dogmatischen Rechtswissenschaftler an den Universitäten und im sonstigen Rechtsleben.

Rechtsgeschichte und *Rechtssoziologie* – also zwei weitere sog. Grundlagenfächer der Rechtswissenschaft neben der Rechtsphilosophie – beziehen sich anders als die Rechtsdogmatik *nicht* aus einer primär *internen* Anwenderperspektive, sondern aus einer *externen* Perspektive auf das geltende Recht. Die Rechtsgeschichte untersucht das *historische Recht* sowie seine Abfolge. Die Rechtssoziologie analysiert das *Verhältnis von Recht und Gesellschaft*.

Die *Rechtsphilosophie* beschränkt sich dagegen nicht auf die Beschreibung des Rechts aus einer externen Perspektive mit Bezug auf einzelne historische oder gesellschaftliche Phänomene, sondern strebt eine *umfassende, externe und interne Aspekte* verbindende Perspektive auf das Recht in all seinen Zusammenhängen an.

Mehr Informationen zu [diesem](#) und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: www.chbeck.de